

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

---

Band 63

# Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege

Von

Heinrich Dörner



Duncker & Humblot · Berlin

**HEINRICH DÖRNER**

**Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege**

# **Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft**

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren  
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhosser Dr. Jürgen Welp**

**Band 63**

# **Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege**

**Von**

**Prof. Dr. Heinrich Dörner**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Dörner, Heinrich:**

Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege / von  
Heinrich Dörner. – Berlin : Duncker und Humblot, 1992  
(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 63)  
ISBN 3-428-07567-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-07567-6

## Vorwort

Das Recht der Bodendenkmalpflege hat seinen Platz in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer. Die wissenschaftliche Durchdringung der Materie erfolgt dementsprechend vornehmlich aus verwaltungsrechtlicher Perspektive. Für die praktische Arbeit der Denkmalbehörden sind darüber hinaus jedoch eine Reihe zivilrechtlicher Fragen von großer Bedeutung, die immer noch einer Klärung harren. Drei Problemkreise stehen dabei im Vordergrund:

1. Wer erwirbt kraft Gesetzes das Eigentum an neu entdeckten Bodenfunden? Das richtet sich – in den Bundesländern mit Schatzregal ausschließlich, in den übrigen jedenfalls auch – nach § 984 BGB. Diese Vorschrift über den Schatzfund – aus der Sicht des Zivilrechtlers eher ein kurioses Relikt am Rande seines Wissensgebietes – gewinnt für den Archäologen zentrale Bedeutung und bedarf daher einer sorgfältigen Analyse (dazu im Ersten Teil).

2. Wie kann sich ein Träger der Bodendenkmalpflege möglichst frühzeitig private Fundstücke sichern? Hier geht es insbesondere um die Frage, ob bereits vor Beginn von Erdarbeiten Absprachen getroffen werden können mit dem Ziel, der öffentlichen Hand schon im Zeitpunkt einer etwaigen Entdeckung das Eigentum an Funden zu verschaffen oder den privaten Eigentümer zumindest zu verpflichten, den Fund umgehend an die Denkmalbehörden herauszugeben (dazu im Zweiten Teil).

3. Können die Denkmalbehörden Kostenersatz für Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten erhalten, die sie während einer vorübergehenden Inbesitznahme an privaten Fundstücken durchführen? Maßnahmen dieser Art sind regelmäßig unverzichtbare Voraussetzung für eine fachgerechte wissenschaftliche Untersuchung der Objekte. Gleichzeitig erhöhen sie aber den Verkehrswert der Funde und liegen daher auch im Interesse der Eigentümer (dazu im Dritten Teil).

Die nachfolgende Untersuchung ist aus einem Gutachten hervorgegangen, das ich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet habe. Daher stammen

die zur Illustration angeführten Beispiele häufiger aus der Praxis gerade der nordrhein-westfälischen Bodendenkmalpflege. Gleichzeitig nahm die Darstellung ursprünglich allein auf das Denkmalrecht von Nordrhein-Westfalen Bezug. Zwar habe ich mich jetzt bemüht, allenthalben – im Text oder zumindest in den Fußnoten – auch die Rechtslage in den übrigen Bundesländern mit einzubeziehen. Eine detaillierte Berücksichtigung sämtlicher Regelungsvarianten hätte den Text jedoch zur völligen Unübersichtlichkeit anschwellen lassen.

Meiner Gesprächspartnerin beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Frau Landesverwaltungsrätin Almuth Gumprecht, danke ich ebenso wie meinem Kollegen, Herrn Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, für weiterführende Informationen und hilfreiche Kritik.

Münster, im Mai 1992

Heinrich Dörner

# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

### **Eigentumserwerb an Bodenfunden nach § 984 BGB**

I.	Recht der Bodendenkmalpflege und § 984 BGB .....	11
1.	Einführung .....	11
2.	Bodendenkmalpflege in den Denkmalschutzgesetzen der Länder .....	12
a)	Rechtsquellen .....	12
b)	Begriff des Bodendenkmals .....	14
c)	Schutz der Bodendenkmäler .....	17
d)	Schatzregalien und Ablieferung .....	20
3.	Anwendungsbereich des § 984 BGB .....	25
a)	Inhalt und Ratio der Vorschrift .....	25
b)	Schatz als bewegliche Sache .....	27
c)	Schatz als Einzelsache .....	29
d)	Schatz als verborgene Sache .....	30
e)	Analoge Anwendung des § 984 BGB auf herrenlose Sachen .....	33
4.	„Bodendenkmal“ und „Schatz“ .....	36
5.	Ablieferung, Schatzregal und Eigentumserwerb nach § 984 BGB .....	38
II.	Entdeckung und Inbesitznahme eines Schatzes .....	42
1.	Probleme der archäologischen Praxis .....	42
2.	Entdeckung eines Schatzes .....	43
a)	Sinnliche Wahrnehmung .....	43
b)	Vermutungen über die Existenz des Schatzes .....	45
3.	Bloßlegung und Entdeckung .....	46
4.	Entdeckung und Inbesitznahme .....	49
5.	Entdeckung und Folgefunde .....	53
a)	Beispiele und Literaturstand .....	54
b)	Eigener Lösungsvorschlag .....	57
6.	Eigentumserwerb trotz Rechtswidrigkeit von Entdeckung und Besitzbegründung? .....	63
a)	Unerlaubte Handlung und Vertragsbruch .....	63
b)	Verstoß gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften .....	65



III.	Entdeckung kraft Zurechnung	69
1.	Beispiele und methodische Prämissen	69
2.	Zurechnung in einzelnen Fallgruppen	72
a)	Planmäßige Schatzsuche	72
b)	Arbeiten mit anderer Zielsetzung	74
c)	Vereinbarung und allgemeine Anweisung	76
IV.	Rechtsstellung der Miteigentümer	79
1.	Einführung	79
2.	Rechte der Miteigentümer	79
3.	Pflichten der Miteigentümer	84
4.	Beendigung der Gemeinschaft durch Verfügung oder Auseinandersetzung	86

### *Zweiter Teil*

#### **Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Bodenfunden und Ablieferung**

I.	Sicherung des Erwerbs privater Fundstücke	89
II.	Schuldrechtliche Vereinbarungen vor Grabungsbeginn	92
1.	Privat- oder öffentlich-rechtliche Verträge?	92
2.	Vereinbarung einer vertraglichen Nebenpflicht	94
3.	Kaufrechtliche Vereinbarungen	96
a)	Kauf einer zukünftigen Sache und Hoffnungskauf	96
b)	Einräumung eines Vorkaufsrechts	98
c)	Einräumung eines Ankaufsrechts	99
d)	Ergebnis	102
4.	Schenkung	103
III.	Dingliche Vereinbarungen vor Grabungsbeginn	104
1.	Abdingbarkeit des § 984 BGB	104
2.	Verzicht auf das Eigentum oder einen Miteigentumsanteil	107
3.	Antezipierte Übertragung des Eigentums oder eines Miteigentumsanteils	109
IV.	Privatrechtliche Bezüge des Ablieferungsverfahrens	113
1.	Ablieferung von Bodendenkmälern	113
2.	Freihändiger Erwerb und Ablieferungsverfahren	115
3.	Voraussetzungen und Bedeutung eines „Angebots zur Ablieferung“	118

*Dritter Teil***Ansprüche auf Ersatz von Konservierungs- und Restaurierungskosten**

I.	Inbesitznahme und Auswertung von Bodenfunden .....	121
II.	Öffentlich-rechtliche Ansprüche .....	125
	1. Öffentlich-rechtliche Verwahrung .....	125
	2. Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag .....	126
	a) Konservierung eines in Privateigentum stehenden Bodendenkmals .....	127
	b) Konservierung eines in öffentlicher Hand befindlichen Bodendenkmals ....	130
	c) Restaurierung eines fremden Bodendenkmals .....	131
	3. Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch .....	132
III.	Privatrechtliche Ansprüche .....	134
	1. Werkvertrag .....	134
	2. Verwendungsersatzansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis .....	135
	3. Geschäftsführung ohne Auftrag .....	135
	4. Ungerechtfertigte Bereicherung .....	138
	5. Ergebnis .....	140

**Anhang: Denkmalschutzgesetze der Länder (Auszüge)**

1.	Baden-Württembergisches Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz (DSchG BW) .....	141
2.	Bayerisches Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz (DSchG BY) .....	143
3.	Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin – Denkmalschutzgesetz (DSchG BLN) .	145
4.	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg – Denkmalschutzgesetz (DSchG BRA) .....	146
5.	Bremer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler – Denkmalschutzgesetz (DSchG BR) .....	148
6.	Hamburger Denkmalschutzgesetz (DSchG HA) .....	151
7.	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler – Denkmalschutzgesetz (DSchG HE) .....	153
8.	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NS) .....	156
9.	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) .....	159
10.	Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler – Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchG RP) .....	163
11.	Gesetz Nr. 1067 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland – Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG SR) .....	167
12.	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG SA) .....	171

13. Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (DSchG SH) . . . . .	174
14. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Lande Thüringen – Thüringer Denkmalschutzgesetz (DSchG TH) . . . . .	176
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	<b>180</b>

## **Eigentumserwerb an Bodenfunden nach § 984 BGB**

### **I. Recht der Bodendenkmalpflege und § 984 BGB**

#### *1. Einführung*

Bodendenkmalpflege befaßt sich mit der Erhaltung und Erforschung von Bodenfunden und -befunden, die über die Vergangenheit Auskunft geben.<sup>1</sup> Diese Objekte werden in den Denkmalschutzgesetzen der Länder als „Bodendenkmäler“ oder – mit einem allgemeineren Begriff – als „Kulturdenkmäler“ angesprochen und besonderen Regeln unterworfen. So hat die überwiegende Anzahl der Bundesländer z.B. ein „Schatzregal“ eingeführt, aufgrund dessen Gegenstände von archäologischem Interesse unter bestimmten Voraussetzungen mit der Entdeckung in das Eigentum des jeweiligen Landes fallen. Die Definition und Unterteilung der „Denkmäler“ orientiert sich ebenso wie die Reichweite der Regalien naturgemäß in erster Linie an denkmalpflegerischen Gesichtspunkten. Auf die Ordnungskategorien des bürgerlichen Sachenrechts – und insbesondere auf die Voraussetzungen eines Schatzfonds nach § 984 BGB – ist die Begriffswelt der Denkmalschutzgesetze nur bedingt abgestimmt.<sup>2</sup>

Um die denkmalrechtliche Bedeutung des § 984 BGB – insbesondere in den Ländern mit Schatzregal (vgl. unten 5.) – herausarbeiten zu können, müssen daher zunächst einmal die hier zentralen Begriffe von Denkmal- und Bürgerlichem Recht miteinander in Beziehung gesetzt werden (4.). Dazu wiederum ist es erforderlich, einerseits die Grundzüge des Rechts der Bodendenkmalpflege

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu nur die Beiträge von *Horn, Trier, Hendricks* und *Koschik*, in: *Archäologie in Nordrhein-Westfalen* 11 ff. – Aus dem juristischen Schrifttum vor allem *Oebbecke*, DVBl. 1983, 384 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch *Strobl / Majocco / Birn* § 2 Rnr. 13, 27; *Dörffeld / Viebrock* § 2 Rnr. 2.

zu entwickeln (2.) und andererseits den Anwendungsbereich von § 984 BGB zu verdeutlichen (3.).

## *2. Bodendenkmalpflege in den Denkmalschutzgesetzen der Länder*

### a) Rechtsquellen

Als Bestandteil des Kulturrechts gehört die Denkmalpflege zum Bereich der Landesgesetzgebung (Art. 70 I GG). Die (alten) Bundesländer haben von ihrer Gesetzgebungszuständigkeit auf diesem Gebiet sämtlich Gebrauch gemacht und mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, dessen

– „Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale“<sup>3</sup> (DSchG SH)

bereits aus dem Jahre 1958 stammt, zwischen den Jahren 1971 und 1980 Denkmalschutzgesetze verabschiedet. Es handelt sich dabei – in chronologischer Reihenfolge – um

- das baden-württembergische „Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale“ v. 25.5.1971<sup>4</sup> (DSchG BW),
- das bayerische „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler“ v. 25.6.1973<sup>5</sup> (DSchG BY),
- das Hamburger „Denkmalschutzgesetz“ v. 3.12.1973<sup>6</sup> (DSchG HA),
- das hessische „Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler“ v. 23.9.1974<sup>7</sup> (DSchG HE),
- das Bremer „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler“ v. 27.5.1975<sup>8</sup> (DSchG BR),

---

<sup>3</sup> Gesetz v. 7.7.1958 in der Fassung v. 18.9.1972, GVBl. 1972, 165.

<sup>4</sup> Gbl. 1971, 209, in der Fassung des Gesetzes v. 6.12.1983, Gbl. 1983, 797.

<sup>5</sup> GVBl. 1973, 328.

<sup>6</sup> GVBl. 1973, 466.

<sup>7</sup> GVBl. 1974 I 450, in der Fassung der Neubekanntmachung v. 5.9.1986, GVBl. I 269.

<sup>8</sup> Gbl. 1975, 265.

- das „Gesetz Nr. 1067 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland“ v. 12.10.1977<sup>9</sup> (DSchG SR),
- das „Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin“ v. 22.12.1977<sup>10</sup> (DSchG BLN),
- das „Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler“ von Rheinland-Pfalz v. 23.3.1978<sup>11</sup> (DSchG RP),
- das „Niedersächsische Denkmalschutzgesetz“ v. 30.5.1978<sup>12</sup> (DSchG NS),  
und – als Schlußlicht – um
- das „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen“ v. 11.3.1980<sup>13</sup> (DSchG NW).

Von den neuen Bundesländern haben bislang

- Brandenburg ein „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale“ (DSchG BRA) v. 22.7.1991<sup>14</sup>,
- Sachsen-Anhalt ein „Denkmalschutzgesetz“ v. 21.10.1991 (DSchG SA)<sup>15</sup>  
und
- Thüringen ein „Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Lande Thüringen“ (DSchG TH) v. 7.1.1992

erlassen. In Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern dürften einstweilen gemäß Art. 9 I 1 des Einigungsvertrages v. 31.8.1990<sup>16</sup> die einschlägigen Bestimmungen der früheren DDR, nämlich die DDR-„Verordnung zum Schutze und zur

---

<sup>9</sup> Amtsblatt des Saarlandes 1977, 993.

<sup>10</sup> GVBl. 1977, 2510.

<sup>11</sup> GVBl. 1978, 159, in der Fassung des Gesetzes v. 27.10.1986, GVBl. 1986, 291.

<sup>12</sup> GVBl. 1978, 517.

<sup>13</sup> GVBl. 1980, 226.

<sup>14</sup> GVBl 1991, 311.

<sup>15</sup> GVBl. 1991, 368.

<sup>16</sup> BGBl. II 889.